

Hochschule Anhalt

Fachbereich Informatik und Sprachen

PRAKTIKUMSORDNUNG

für die Bachelor-Studiengänge

ANGEWANDTE INFORMATIK – DIGITALE MEDIEN UND SPIELENTWICKLUNG UND FACHÜBERSETZEN – SOFTWARE UND MEDIEN

vom 27.04.2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praktikums und Durchführung
- § 3 Zulassung zum Praktikum
- § 4 Bewerbung zum Praktikum
- § 5 Praktikumsvereinbarung
- § 6 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
- § 7 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 8 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 9 Anerkennung des Praktikums
- § 10 Praktikumsentgelt
- § 11 Praktika ausländischer Studierender
- § 12 Versicherung während des Praktikums
- § 13 Weitere Regelungen
- § 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- § 15 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Praktikumsvereinbarung
- Anlage 2: Bescheinigung der Praktikums-einrichtung über das Praktikum
- Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende der Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spieleentwicklung und Fachübersetzen – Software und Medien mit dem Abschluss

Bachelor of Science (B. Sc.)

der Hochschule Anhalt sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt, Fachbereich Informatik und Sprachen.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele des Praktikums und Durchführung

(1) Das Berufspraktikum, im Weiteren Praktikum genannt, ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivation und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte.

(2) Das Praktikum ist in einem Gesamtvolumen von mindestens 18 Wochen nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. – im Weiteren „Praktikumseinrichtung“ genannt – abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Praktikum mit 25 Credits dotiert.

(3) Das Praktikum ist ein betreutes Praktikum. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Hochschulmentorin bzw. ein Hochschulmentor, die aus dem Kreis der gemäß § 7(1) der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs zu wählen sind, zugeordnet. Wahlmöglichkeit besteht. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift (s. Anlage 1), dass:

- 1) sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
- 2) eine Praktikumsaufgabe in schriftlicher Form übergeben wird,
- 3) die Praktikums-einrichtung in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, die Praktikumsaufgabe zu realisieren,

(4) Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Bachelor-Studienganges.

(5) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(6) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

(7) Ein Praktikum im eigenen Betrieb wird nicht anerkannt.

§ 3 Zulassung zum Praktikum

Zum Praktikum kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Module der ersten beiden Semester bestanden hat, sowie mindestens 120 Credits aus den Semestern 1 bis 5 nach der Studien- und Prüfungsordnung nachweisen kann. Außerdem muss die Anlage 1 rechtzeitig, i.d.R. vier Wochen vor Beginn des

Praktikums in dreifacher Ausführung beim Beauftragten für Praktika des Prüfungsausschusses abgegeben werden. Dieser Beauftragte wird im Weiteren „Praktikumsbeauftragter“ genannt.

§ 4 Bewerbung zum Praktikum

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.

(2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Praktikumeinrichtung.

(3) Die Ableistung des Praktikums in Praktikumeinrichtungen im Ausland ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandspraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 5 Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen der Praktikumeinrichtung und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten zu Erfüllung der Aufgabenstellung des Praktikums,
- Pflichten und Rechte der Praktikumeinrichtung,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (wenn notwendig).

§ 6 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

(1) Studierende haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung der Praktikumeinrichtung. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten der Praktikumeinrichtung ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 7 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird in der Praktikumeinrichtung von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der Aufgabenstellung für eine optimale Ausbildung.

(2) Die Hochschule Anhalt sichert die Möglichkeit, eine Hochschulmentorin bzw. einen Hochschulmentor zu konsultieren.

§ 8 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während des Praktikums einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter der Praktikumeinrichtung zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor vorzulegen.

(2) Der Bericht enthält die Darstellung wesentlicher Inhalte, Resultate und Schlussfolgerungen für die weitere Bearbeitung des Themas.

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichts können mit der Praktikumeinrichtung vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichts an die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor.

(4) Der Praktikumsbericht ist in einem mündlichen Vortrag zu verteidigen. Die Vortragsveranstaltung ist in der Regel fachbereichsöffentlich.

§ 9 Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält von der Praktikumeinrichtung eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 8 zur Annahme vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.

(2) Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt gem. Anlage 3 die Anerkennung des Praktikumsberichts nach § 8 Absatz (1) sowie der Verteidigung des Berichts nach § 8 Absatz (4).

(3) Im Falle der Ablehnung des Berichts oder des Vortrages ist diese Leistung erneut zu erbringen. Zweimalige Wiederholung ist in beiden Fällen zulässig.

(4) Fehlende Bescheinigungen, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

(5) Nach Anerkennung/Nichtanerkennung des Praktikums durch die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor sind die Anlagen 2 und 3 beim Praktikumsbeauftragten abzugeben.

§ 10 Praktikumsentgelt

(1) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Praktikumeinrichtung und Praktikantin bzw. Praktikant vereinbart werden, sie sind nicht Gegenstand dieser Praktikumsvereinbarung.

**§ 11
Praktika ausländischer Studierender**

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

**§ 12
Versicherung während des Praktikums**

(1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienmitversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls von der Praktikums Einrichtung zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit in der Praktikums Einrichtung abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

**§ 13
Weitere Regelungen**

(1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

**§ 14
Belastende Entscheidungen und Widerspruch**

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Praktikumsordnung tritt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen folgender Bachelor-Studiengänge in Kraft:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spieleentwicklung“ vom 27.02.2019.
- Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Fachübersetzen –Software und Medien“ vom 27.02.2019.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 27.04.2019.

Köthen, den 27.04.2019

Prof. Dr. Ursula Fissgus
Dekanin des Fachbereichs Informatik und Sprachen

Anlage 1

Praktikumsvereinbarung

Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten

Name: _____ Vorname: _____
geboren am: _____ in: _____
wohnhaft in: _____ Staat: _____
Studiengang: _____

Jahrgang/Matrikelnummer: _____

und der Praktikumsseinrichtung

Name: _____
Anschrift: _____

wird Folgendes vereinbart:

Das Praktikum beginnt am: _____
und endet am: _____

Als Mentorin / Mentor im Betrieb wird benannt:

Name: _____ Telefon: _____
Anschrift: _____

Als Hochschulmentorin/-mentor wird benannt:

Titel und Name: _____

2. Die Praktikantin / der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung. Folgende Aufgaben werden der Praktikantin/dem Praktikanten gestellt:

3. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren ist.
4. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor der Praktikumsseinrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter der Praktikumsseinrichtung eine Bescheinigung aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.
5. Weitere Vereinbarungen (z. B. über zeitliche Unterbrechungen, Arbeits-, Daten- und Geheimnisschutzfestlegungen, ...):

Praktikumsseinrichtung
(Ort, Datum, Anschrift)

(Unterschrift / Stempel)

Praktikantin / Praktikant
(Ort, Datum, Anschrift)

(Unterschrift)

Hochschulmentorin / Hochschulmentor
(Ort, Datum)

(Unterschrift / Stempel)

Der Prüfungsausschuss bestätigt die Vereinbarung:

Köthen, den _____

(Unterschrift des Praktikumsbeauftragten)

Anschrift des Fachbereichs:

Hochschule Anhalt
Fachbereich Informatik und Sprachen
Lohmannstr. 23
D-06366 Köthen
Tel.: +49 3496 67 3100
Fax: +49 3496 67 3199
E-Mail: ins@hs-anhalt.de

Anlage 2

Bescheinigung der Praktikumeinrichtung über das Praktikum^{*}

Die Studentin / der Student _____
geboren am: _____ in: _____
Matrikelnummer: _____
Studiengang: _____
Anschrift: _____
Straße Nr. _____
PLZ Ort _____
Staat _____

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)
Zeitraum von _____ bis _____
Fehltag während des Praktikums: _____
Grund der Fehltag: _____

Ein Praktikumsbericht wurde angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter der Praktikumeinrichtung zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters der Praktikumeinrichtung

Praktikumeinrichtung: _____
Anschrift (Stempel): _____

^{*} Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

Anlage 3

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

Jahrgang/Matrikel: _____

1. Der Praktikumsbericht nach § 8 Absatz (1) und der Vortrag zum Praktikumsbericht nach § 8 Absatz (4) der Praktikumsordnung werden für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten angenommen.

Es wird vorgeschlagen, Wochen anzuerkennen.

Köthen, den

Unterschrift der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors

2. Vom Prüfungsausschuss werden Wochen als Praktikumszeit anerkannt.

Es werden Credits für das Praktikum vergeben.

Köthen, den

Unterschrift des Praktikumsbeauftragten
des Prüfungsausschusses